

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 10

Artikel: Staat und Kirche. [Teil 8]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Freidenker

Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des
Schweizerischen Monistenbundes

Abonnementspreis:

Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.—
Halbjährlich Fr. 1.50
Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50
Erscheint halbmonatlich

Wahrheit



Freiheit



Friede

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile oder
deren Raum 10 Cts.
Bei Wiederholung weniger.
Postcheck-Konto VIII/2578

Was ist denn Recht, und was ist Unrecht? Was?
Die Liebe ist das Recht; das Unrecht ist der Hass.

Staat und Kirche.

(Fortsetzung.)

(s. auch Nr. 3—9 ds. Bl.)

§ 8. Die staatliche Abgrenzung des kirchlichen Tätigkeitsgebietes. Sie ist, ebenso wie die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften, eine wesentliche Forderung des Systems der Kirchenhoheit. Auch mit dieser Forderung weist der moderne Staat den Anspruch des kanonischen Rechts auf gesetzgeberische Beherrschung der gesamten Staats- und Weltordnung zurück. Aus der Allein-Souveränität des Staates, die das moderne Recht betont, folgt, dass sich der Staat selbständig das Gebiet seiner Tätigkeit bestimmt und dass er auch die Grenzen der Tätigkeit aller Verbände im Staate absteckt. Da ein solcher Verband im Staate die Kirche ist, *so erfolgt denn auch die Grenzregulierung von Staat und Kirche allein durch staatliches Recht und nicht durch kirchliches Recht.* Interessenkollisionen sind für viele Gebiete von vornherein ausgeschlossen; so bildet z. B. die rechtliche Unterordnung auch der katholischen Kirche unter den Staat in allen rein weltlichen Angelegenheiten (res mere civiles) keinen Streitpunkt mehr; ebensowenig ergeben sich Konflikte hinsichtlich der rein kirchlichen Angelegenheiten (res mere spirituales), um die sich der Staat nicht kümmert. Ernste Schwierigkeiten erheben sich aber insofern, als die katholische Kirche bestrebt ist, den Begriff der geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten recht weit zu fassen und bei Angelegenheiten, die grundsätzlich dem Zweckgebiet des Staates angehören, eine positiv bestimmende Einmischung in Anspruch zu nehmen. So sind das eigentliche Streitgebiet die sog. gemischten Angelegenheiten (res mixtae), Tätigkeitsgebiete, welche der Staat und die Kirche für sich in Anspruch nehmen: Das Begräbnis-, Ehe- und Schulwesen.

1. Das Begräbnis (vgl. Art. 53 Alinea 2 unserer Bundesverfassung!): In der katholischen Kirche, die das Begräbnis ihrer Angehörigen grundsätzlich als ihre eigene Angelegenheit betrachtet, hat sich seit dem Mittelalter eine konfessionelle Ausgestaltung des Begräbniswesens ausgebildet mit besonderen konfessionellen Strafen, wie Ausschluss vom Friedhof oder unehrliches Begräbnis (z. B. an der Mauer, ausser der Reihe, an schlechtem Platz) für Ungetaufte, Ketzer, Verächter der Kirchensatzungen, Selbstmörder etc. Im Interesse des religiösen Friedens, des Schutzes der Staatsangehörigen und der Hygiene hat denn seit dem 17. und 18. Jahrhundert der Staat eingegriffen und das Begräbniswesen für sich erobert. Der Hauptstreitpunkt war dabei das sogenannte *Recht auf ein Begräbnis*. Während die Kirchen Andersgläubige oder Kirchenfeinde vom Begräbnis auf dem Friedhofe ausschlossen, setzte der moderne Staat die Regelung des Begräbniswesens in der Weise durch, dass die Möglichkeit eines Begräbnisses unabhängig von der Konfession gewährt wird. Auch Ungläubige

und Feinde der Kirche haben nun Anspruch auf Begräbnis und zwar ehrliches Begräbnis, worunter allerdings nicht eine kirchliche Feier verstanden werden darf, über deren Anordnung heute natürlich allein die Kirche entscheidet. Der Simultangebrauch der Kirchhöfe von Seiten verschiedener Bekennerchaften ist und bleibt aber vom Standpunkte des kanonischen Rechts aus schlechthin verwerflich, ein Notstand, und ist der Friedhof Eigentum der Kirche oder der Kirchgemeinde, dann erheben die Katholiken auch heute noch oft genug die Forderung, über seine Benützung selbständig zu bestimmen. Das moderne Verwaltungsrecht erklärt aber derartigen Ansprüchen gegenüber den Friedhof als eine sogen. öffentliche Sache, an der es zwei Seiten unterscheidet, nämlich das Eigentum an dieser Sache und die Benützungsordnung für diese Sache. Aus dem Eigentum an der Sache leitet es nicht das Recht ab, die Benützungsordnung aufzustellen, sondern die Aufstellung der Benützungsordnung erklärt es als eine Angelegenheit der öffentlichen Gewalt. So ergibt sich in allen möglichen Fällen eine öffentliche, interkonfessionelle Regelung der Frage; sie ist selbstverständlich, wenn das Eigentum am Friedhof dem Staate oder der politischen Gemeinde zusteht, und sie kann auch erzwungen werden, wenn die Kirche oder die Kirchgemeinde Eigentümerin des Friedhofes ist. Da die katholische Kirche nur unfreiwillig nachgegeben, aber ihr Prinzip nicht aufgeben hat, sind die sogen. Friedhofskandale immer noch keine Seltenheit. Konflikte werden sich um so leichter immer wieder erheben, als die moderne Staatsgesetzgebung in dieser Hinsicht noch nicht überall genügend ausgebildet ist. Es ist deshalb dringend zu wünschen, dass das Eigentum an den Friedhöfen mehr und mehr an den Staat oder an die politische Gemeinde übergeht; damit ist dann die Angriffsfläche endgültig weggeschafft.

2. Ehe (vgl. Artikel 53 und 54 der Bundesverfassung!). Auch hier erwachsen dem Staate nur Schwierigkeiten aus der Haltung der kathol. Kirche. Nach kanonischem Recht ist die Ehe von Christus eingesetzt als Sakrament; folglich ist für Gesetzgebung und Rechtsprechung in dieser Angelegenheit allein die Kirche zuständig. Sie hat denn auch im Mittelalter die Ehegerichtsbarkeit mit besonderem Interesse ausgebaut. Die Reformatoren betrachteten die Ehe nicht als Sakrament, sondern als „weltlich Ding“. Diese evangelische Auffassung und die Ideen der Glaubens- und Gewissensfreiheit haben dann in der Neuzeit dazu geführt, die kirchliche Gesetzgebung und die kirchliche Eheform in den Hintergrund zu drängen. Diese moderne Bewegung hat sich zuerst in Frankreich durchgeführten, wo 1792 erstmals die Zivilehe eingeführt wurde. Die Zivilehe, als staatsrechtlich bestimmte Ehe, hat mehrere Stadien durchlaufen. Als älteste Form kennen wir die *Not-Zivilehe*, d. h. die Zivilehe für den Notfall, wenn die Heiratswilligen nach kirchlichem Recht keine Ehe eingehen könnten. Während hier die kirchliche Form noch grundsätzlich allein anerkannt ist, erscheinen in der *fakultativen Zivilehe* kirchliche Ehe-

schliessung und Zivilehe bereits als gleichberechtigt neben einander. Die modernste Form endlich ist die *obligatorische Zivilehe*: die Ehe muss in der vom Staat geforderten Form geschlossen werden, und die kirchliche Ehe wird gar nicht als solche anerkannt. — Während die evangelische Kirche diese ganze Entwicklung anerkannt hat, wird die katholische Kirche nicht müde, dagegen zu protestieren. Nach ihrer Auffassung kann eine Ehe überhaupt nur in kirchlicher Form geschlossen werden und die Zivilehe gilt ihr nur als ein Konkubinat, dem gegenüber die Kirche allerdings ihr tolerari posse ausspricht, d. h. die Zivilehe wird gestattet, damit die Katholiken im modernen Staate auch als verheiratet gelten können und nicht etwa im Erbrecht etc. zu kurz kommen. —

3. Schule (vgl. Artikel 27 der Bundesverfassung). Auf diesem Gebiete tobt der Hauptkampf und liegen wohl auch die Hauptschwierigkeiten für die Zukunft. Da die Gestaltung der Welt nach 30 Jahren durchaus davon abhängt, wie wir *heute* unsere Kinder erziehen, d. h. da die Zukunft dem gehört, dem die Schule gehört, deshalb ist hier die Konkurrenz staatlicher und kirchlicher Organe am lebhaftesten. Bekanntlich ist die Schule konfessionellen Ursprungs. Allerdings ist das Verdienst der kath. Kirche um die Entwicklung des Schulwesens umso weniger gross, als sie sich nur des höheren Unterrichts angenommen hat und nur die Ausbildung der Kleriker erstrebte. Die eigentliche Volksschule ist erst ein Ergebnis der Reformation, und die Auffassung der Reformatoren, dass hier ein Hauptgebiet der staatlichen Tätigkeit liege, ist denn auch im modernen Staate herrschend geworden. So betrachtet der moderne Staat als Kulturstaat das Unterrichtswesen als eine seiner ersten Aufgaben und befasst sich damit ex officio. Allerdings sind in den meisten Staaten noch *Privatschulen* zugelassen. Da wo sie völlig freigegeben sind wie in Frankreich und Belgien, hat man schlechte Erfahrungen gemacht: das staatliche Schulwesen wurde überflügelt und mehr und mehr zurückgedrängt. Deshalb lässt der moderne Staat zwar Privatschulen zu, jedoch nur *auf Grund besonderer Konzessionen* (die er auch verweigern kann) und *gegen besondere Garantien*. Bei dieser Regelung spielt das Privatschulwesen eine geringe Rolle, und das staatliche Schulwesen behauptet als das grundsätzlich allein richtige den Vorrang. — Nun erhebt sich aber gleich das Problem: *Welchen Einfluss erhält die Kirche und das Christentum in dieser Staatsschule?* Zur Lösung dieser Frage wurden drei Systeme entwickelt:

a) die *konfessionelle Schule*, in der Lehrer und Schüler

der gleichen Konfession angehören müssen. Der Unterricht in dieser Konfession ist für alle Schüler obligatorisch.

b) die *Simultanschule*, in der keine Rücksicht auf die Konfession von Lehrer und Schüler genommen wird und nur der Lehrer einer christlichen Bekenntnishaft angehören soll. Der Religionsunterricht ist wie bei der konfessionellen Schule obligatorisch, jedoch gespalten nach Konfessionen.

c) die *konfessionslose Schule*: Konfession und Religion ist grundsätzlich ausgeschaltet; der Religionsunterricht ist höchstens noch als fakultativer möglich, oft fällt er ganz aus und wird wie in Frankreich, durch Moralunterricht ersetzt.

Die mit der Frage sich befassenden Schriftsteller bekennen sich regelmässig zu einer dieser drei Schulgestaltungen. Soweit noch Einheit von Staat und Kirche besteht, ist die konfessionelle Schule das Selbstverständliche; bei der Trennung von Staat und Kirche besteht jedenfalls die *Tendenz* zur religionslosen, konfessionslosen Schule. Schwierigkeiten bereiten eigentlich nur die Grenzbildungen beim System der Kirchenhoheit. Die konfessionslose Schule kann als über dieses System hinausgehend betrachtet werden. Privilegiert der Staat bestimmte Bekenntnishaften, so kann er ihre Bedeutung insbesondere auch in der Schule, für die Jugend zur Anerkennung bringen, wie es etwa durch die Simultanschule versucht worden ist. Grundprinzip für die Ausgestaltung des Schulwesens in der Zukunft: die Glaubens- und Gewissensfreiheit darf nicht verletzt werden. Dieses Prinzip wird um so besser zur Geltung kommen, je mehr sich die heutige Schule der völlig konfessionslosen, rein weltlichen Schule nähert. — i —

(Fortsetzung folgt.)

Ist das Freidenkertum ein End- oder ein Uebergangszustand?

Es handelt sich hier um eine höchst wichtige Frage, die wohl für alle Anhänger des Freidenkertums bedeutungsvoll ist und deren Lösung ihnen allen erwünscht sein würde. Der Begriff „Freidenkertum“ bezeichnet einen bestimmten geistigen Zustand, der solchen Menschen gemeinsam sein kann, die sich von den offiziell herrschenden Glaubenslehren resp. Religionsystemen losgelöst haben und sich dessen bewusst sind. Der Vorgang des Freidenker-Werdens besteht daher seinem Wesen nach in einem Sich-Befreien von der sog. Konfession. Diese Befreiung wird für viele Menschen zu einer unvermeidlichen Notwendigkeit; aber noch nie war sie so wenig unumgänglich wie seit den Tagen des Aufklärungszeitalters. Jeder Ge-

„Bleisoldaten“.

Kaum richtig aus den Windeln heraus, bekommen die Knaben europäischer, und zwar „civilisierter“ europäischer Eltern, Bleisoldaten zum Spielzeug. Die kleinen „Geister“ finden natürlich Gefallen an den farbigen Figürchen mit den merkwürdigen Dingen in der Hand und werden von den lieben Eltern unterwiesen, um was es sich dabei handelt. Der eine Junge bekommt einen Kasten deutscher, der andere französischer „Krieger“. Sie spielen zusammen, stellen sie, unter der „weisen“ Erklärung ihrer Erzeuger, ordentlich in Reih und Glied, sich gegenüber — wohlverstanden, nicht nebeneinander! — auf.

Die da mit den roten Hosen, das ist der „Feind“, lehrt der Herr Papa, die kommen dahin, an das Ende des Tisches, an das andere Ende kommen die grauen, die die Spitze auf den Hüften haben und nun „marsch, marsch“ „immer feste druff“, auch die schönen Bleikanonen nicht vergessen, ruft er dem jüngsten Sprössling der Familie, der kaum der Mutterbrust entwöhnt ist, zu — die Schlacht beginnt zum grössten Vergnügen der Kinder. Zum Schluss wird noch entschieden, wer gesiegt hat und der Krieg beginnt auf's neue, der Feind muss vertilgt werden. Der Feind, der Feind klingt es in den „Ohrchen der Kleinen, die bis jetzt ja noch nichts von Feindschaft verstehen, sie aber „gelehrt“ bekommen.

Wenn wir unseren Kindern derartiges Spielzeug in die Hand geben, scheinen wir die Konsequenzen gar nicht zu bedenken, die es unabstreitbar nach sich zieht. Der kleine „Geist“, der ungemein leicht für Eindrücke zu gewinnen ist, findet Spass an den Figürchen, die, wie die Eltern ihm gesagt haben, Soldaten und zwar Feinde sind. Derartige erste Eindrücke verwischen sich niemals aus dem Kopfe eines Menschen. Wir

erregen die Freude am Soldaten- und damit am Kriegstand schon in den Köpfen unserer jüngsten Jugend. Mit dieser Freude am „Bleisoldatenspiel“, bilden sich aber auch — wenn freilich vorerst noch auf Taubenfüssen — Hassgedanken in den Kleinen aus. Denn auf die Frage, warum man die Soldaten sich gegenüber aufstellen müsse, bekommen die Kleinen doch erklärt, weil es Feinde wären, die „Krieg machen“ müssten.

Der kleine Erdenbürger hatte bis jetzt noch nichts vom „Feinde“ gehört. Nunmehr hat er Feinde geschenkt bekommen in Form von schönen Bleisoldaten. Rasch wirft er sie alle auf dem Tische zusammen, stellt sie wieder frisch auf, schön gegenüber — ohne die Kanonen zu vergessen, denn die müssen dabei sein hat ihm ja „Babi“ gesagt — ruft freudensstrahlend „Mami“ herbei, um ihr zu zeigen, wie seine Feinde nunmehr eine Schlacht liefern werden!

Der Junge wird älter. Die Bleisoldaten bekommen die jüngeren Brüder zum Spiel, während die älteren „richtig“ Krieg spielen. Sie fertigen sich Holzgewehre, Bajonette, Säbel und dergleichen, bekommen auch wohl vom Christkindli — „welches den Frieden auf Erden verkündet“ — kleine Uniformen geschenkt und so werden dann förmliche „Schlachten“ untereinander arrangiert. Richtige Hassergüsse kommen hie und da bei derartigen Kinderschlachten vor, bei denen es leider garnicht so selten zu bedauerlichen Unglücksfällen kommt, die schon manchen gesunden Jungen zeitweilig zum Krüppel gemacht haben. Die Schuld hierfür ist zweifelsohne bei den Eltern zu suchen.

Schreiber dieses fragt sich, ob es nicht besser wäre, in unseren Kindern, und zwar gerade in zartem Alter, Friedens- und Liebesgefühle für die Mitmenschen wachzurufen, als Kriegs- und Hassgefühle. Bleifigürchen kann man den Kleinen ja doch auch zum spielen geben, in allen möglichen